

Entgeltordnung der Stadt- und Kreismusikschule „Wilhelm Buchbinder“ Sömmerda

Aufgrund des § 18 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl 2003, S. 41) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2019 (GVBl, S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelterhebung

- Die Stadt Sömmerda erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadt- und Kreismusikschule „Wilhelm Buchbinder“ jährliche Teilnahmeentgelte. Grundlage für die Entgelterhebung ist ein Unterrichtsvertrag. Durch Inanspruchnahme der Musikschule nach Maßgabe dieser Ordnung entsteht ein privatrechtliches Verhältnis. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres. Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen Schulen des Landes Thüringen gilt auch für die Musikschule. In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen wird kein Unterricht erteilt. Die Zahlung des Unterrichtsentgeltes bleibt davon unberührt.
- Das Unterrichtsentgelt wird als Jahresentgelt berechnet.
- Für den Verleih von musikschuleigenen Instrumenten werden Entgelte erhoben. Ein entsprechender Leihvertrag ist mit der Musikschule abzuschließen.

§ 2 Entgelttarif

1. Hauptfachunterricht

Unterrichtsform	wöchentliche Unterrichtszeit	jährlicher Betrag in Euro	monatlicher Betrag in Euro
Einzelunterricht (EU)	30 min		
Schüler*		540,00	45,00
Erwachsene*		768,00	64,00
Einzelunterricht	45 min		
Schüler		684,00	57,00
Erwachsene		888,00	74,00
Gruppenunterricht mit 2 Schülern oder komb. als halber EU bzw. 14tägiger EU	45 min		
Schüler		432,00	36,00
Erwachsene		600,00	50,00
Gruppenunterricht mit 3 und mehr Schülern	45 min		
Schüler		288,00	24,00
Erwachsene		576,00	48,00
Gruppenunterricht mit 3 und mehr Schülern	60 min		

Unterrichtsform	wöchentliche Unterrichtszeit	jährlicher Betrag in Euro	monatlicher Betrag in Euro
Schüler		360,00	30,00
Erwachsene		552,00	46,00

* Unter Schüler zählen: Schüler, Studenten, Lehrlinge, Auszubildende, Leister eines freiwilligen Jahres (FSJ, FÖJ, FKJ).

** Unter Erwachsenen zählen alle über 18 Jahre, die nicht unter den Begriff des Schülers im Sinne dieser Ordnung fallen.

2. Kurse / Semesterkurse / Gruppenunterricht

Unterrichtsform	wöchentliche Unterrichtszeit	jährlicher Betrag in Euro	monatlicher Betrag in Euro
Musikalische Früherziehung (Vorschulalter 4-6 J.)	45 min	216,00	18,00
Musikalische Früherziehung (Vorschulalter 4-6 J.)	30 min	144,00	12,00
„Musikdetektive“ Musikalische Grundausbildung für Grundschulalter	45 min	216,00	18,00
Probeunterricht ohne Altersbeschränkung Einzelunterricht bis max. 5 Unterrichtseinheiten (UE)	30 min	75,00	15,00
Musiktheater 5.-12. Klasse	60 min	252,00	21,00
Musiktheater ab 18 Jahre	60 min	330,00	27,50
Bläserklasse / Streicherklasse	90 min	288,00	24,00
Babymusik (16 h für Eltern mit Kindern im Alter von 3-10 und 10-18 Monate)	45 min	132,00	Einmalig
Musikmäuse (16 h für Eltern mit Kindern im Alter von 18 Mon bis 3 Jahre)	45 min	132,00	Einmalig
Musikzwerge (16 h für Eltern mit Kindern im Alter von 3 bis 4 Jahre)	45 min	132,00	Einmalig
Komposition Einzelunterricht (ab Teilnahme von 2 Schülern und mehr gilt Gruppentarif)	45 min	684,00	57,00
Klavierzuschlag für Stimmung und Instandhaltung		12,00	1,00

3. Ergänzungsfächer

Die Belegung der Ergänzungsfächer Kammermusik / Orchester / Ensemble / Theorie und Gehörbildung ist kostenfrei. Das Ergänzungsfach ist für jeden Schüler verbindlicher Bestandteil des Unterrichts.

4. Entgeltermäßigungen

Mehrfächerermäßigung:

Belegt ein Schüler ein zweites Hauptfach, wird auf dies eine Ermäßigung von 20% gewährt, für ein drittes und jedes weitere Hauptfach wird eine Ermäßigung von 40% gewährt. Es wird die jeweils höchste Ermäßigung gewährt.

Familienermäßigung:

Sind mehrere Mitglieder einer Familie Musikschüler, so erhält der Entgeltschuldner auf das zweite Familienmitglied 20 % Ermäßigung
das dritte Familienmitglied 40 % Ermäßigung sowie
das vierte und jedes weitere Familienmitglied 60 % Ermäßigung.
Es wird die jeweils höchste Ermäßigung gewährt.

Sozialermäßigung:

Eine Ermäßigung in sozialen Härtefällen in Höhe von 25 % kann für Entgeltschuldner, die Leistungen nach SGB II oder Sozialhilfe nach SGB XII erhalten und / oder die der Härteklausel der Krankenkassen unterliegen, gewährt werden.

Bei mehreren Entgeltschuldnern gilt diese Ermäßigung nur, wenn alle Entgeltschuldner diese Voraussetzungen erfüllen.

Dies gilt nach schriftlicher Antragstellung und Vorlage der gültigen Dokumente zu Beginn des jeweiligen Monats. Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Musikschule umgehend mitzuteilen.

Bei Inanspruchnahme des Teilhabepaketes (Bildungsgutschein) entfällt die Sozialermäßigung.

5. Förderunterricht / Studienvorbereitende Ausbildung

- a) Auf Vorschlag des Fachlehrers können besonders leistungsstarke Schüler einen kostenfreien Förderunterricht von 15 Minuten wöchentlich erhalten.
- b) Ein Förderunterricht im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung ist kostenfrei.

§ 3 Leihentgelte für Instrumente

1. Für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten an Schüler der Musikschule Sömmerda werden Entgelte nach folgendem Tarif je Instrument und Wiederbeschaffungswert erhoben:

Wiederbeschaffungswert	Entgelt / Monat * in Euro	Entgelt / Jahr * in Euro
bis 100,00 €	2,00	24,00
bis 255,00 €	7,00	84,00
bis 500,00 €	9,00	108,00
bis 750,00 €	11,00	132,00
ab 750,00 €	13,00	156,00
Instrumentenversicherung	1,70	20,40

***zuzüglich der derzeit geltenden Umsatzsteuer**

2. Ausgeliehene Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Bei unsachgemäßem Umgang oder bei Verlust haften die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
3. Die Ausleihdauer wird im Einzelfall festgelegt.
4. Für die Inanspruchnahme von Lehinstrumenten wird grundsätzlich eine Instrumentenversicherung empfohlen. Für Schüler der Bläserklasse und Streicherklasse ist diese verbindlicher Bestandteil.

§ 4 Zahlungsverpflichtungen / Kündigung / Unterrichtsausfall

Entgeltspflicht, Entstehen der Fälligkeiten, Unterrichtsausfall, Kündigung und vorzeitige Beendigung regeln sich nach §§ 10 bis 13 der Ordnung der Stadt- und Kreismusikschule „Wilhelm Buchbinder“ Sömmerda.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 01.01.2020 außer Kraft.